

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bell

vom 17.11.2009

I.

Der Ortsgemeinderat Bell hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Gemischte Grabstätten
 - c) Kissengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Anonyme Urnengrabstätten

§ 2

Es wird folgender neuer § 13 b eingefügt:

§ 13 b Kissengrabstätten

- (1) Kissengrabstätten sind Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es sind nur liegende Grabmale zugelassen, Die Grabmale sind in den Boden einzulassen, damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Beschriftung auf den Grabmalen ist einzumeißeln. Die Grabmale müssen so verankert werden, dass ein Absenken ausgeschlossen ist.
- (3) Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Beisetzung muss das Grab durch die Angehörigen abgeräumt und eingeebnet werden. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen.

- (4) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine Abgrenzung mit Zwischenplatten bzw. Gehwegen erfolgt nicht.
- (5) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Einebnung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet. Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Auf den Gräbern dürfen weder Grablichter abgestellt, noch Blumen niedergelegt werden
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kissengrabstätten.

§ 3

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Gemischten Grabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Anonymen Urnengrabstätten

§ 4

Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

§ 14 a Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof des Ortsteils Bell wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen bereitgestellt.
- (2) Anonyme Urnengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen im Rasenfeld. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Grabfeld wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.
- (3) Anonyme Beisetzungen sollten nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich in einer Willensbekundung festgelegt hat. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Auskünfte an private Personen über die Lage der Grabstelle werden nicht erteilt.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für anonyme Urnengrabstätten.

§ 5

§ 17 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m

- b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren
 1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70m bis 0,95 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m Mindeststärke 0,14 m

- c) Kissengrabstätten
Liegende Grabmale
Höhe 0,40 m , Breite 0,60 m, Stärke 0,12 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten in den Ortsteilen Bell, Krastel, Leideneck und Völkenroth
 1. Stehende Grabmale: Breite 0,50 m, Höhe bis 0,70 m
 2. Liegende Grabmale: 0,50 m x 0,50 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

- b) Urnenreihengrabstätten in den Ortsteilen Hundheim und Wohnroth
Liegende Grabmale
Höhe 0,40 m , Breite 0,60 m, Stärke 0,12 m

- c) anonyme Urnengrabstätten
keine Grabmale zulässig

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht , so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Bell, den 17.11.2009
Ortsgemeinde Bell

(Baumgarten)
Ortsbürgermeister